



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Kultur und Bildung

2012/2300(INI)

31.1.2013

ENTWURF EINES BERICHTS

über „Connected TV“
(2012/2300(INI))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatterin: Petra Kammerevert

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu „Connected TV“ (2012/2300(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf die Artikel 11 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten im Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte²,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Unesco) vom 20. Oktober 2005,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)⁴, geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)⁶, geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und

¹ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 11 und 10.

² ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 109.

³ ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, Berichtigung ABl. L 263 vom 6.10.2010, S. 15.

⁴ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁵ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.

⁶ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

⁷ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11.

zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)¹, geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009²,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)³, geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009⁴,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁵,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)⁶,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁷, geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009⁸,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk⁹,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates 98/560/EG vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde¹⁰,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A7-0000/2013),
- A. in der Erwägung, dass Fernsehgeräte ursprünglich zum Empfang linearer Rundfunksignale entwickelt wurden, die bislang im digitalen Umfeld beim Publikum eine ungleich höhere Aufmerksamkeit als andere elektronische Medienangebote erreichen, so

¹ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

² ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.

³ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

⁴ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.

⁵ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁶ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁷ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁸ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11.

⁹ ABl. C 257 vom 27.10.2009, S. 1.

¹⁰ ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 48.

dass ihre herausgehobene Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung bis auf Weiteres bestehen bleibt;

- B. in der Erwägung, dass lineare und nicht-lineare audiovisuelle Angebote sowie eine Vielzahl weiterer Kommunikationsdienste auf ein und demselben Bildschirm darstellbar, nahtlos kombinierbar und gleichzeitig nebeneinander konsumierbar werden, wodurch die Grenzen zwischen diesen Angeboten verschwimmen und es für den Nutzer kaum noch erkennbar ist, um welche Art eines Kommunikationsdienstes es sich handelt;
 - C. in der Erwägung, dass das Verbraucherinteresse an hybriden Empfangssystemen kontinuierlich steigt und damit die Verbreitungsmöglichkeiten für (interaktive) online-Angebote, die sich vom Inhalt oder von der Konzeption her auf herkömmliche Fernsehangebote beziehen oder an deren Reichweite anknüpfen, stetig und signifikant zunehmen;
 - D. in der Erwägung, dass die Aufmerksamkeit eines jeden Nutzers endlich ist, es bei steigender Zahl von Angeboten schwieriger wird, zu ihm durchzudringen, und damit der Zugang und die Auffindbarkeit von Angeboten für deren Erfolg entscheidend sein wird;
 - E. in der Erwägung, dass die derzeitigen Regelungen der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (AVMD-RL) diese neuen technischen Entwicklungen noch nicht berücksichtigen und insbesondere die abgestufte Regulierung, die zwischen Fernsehprogramm (inklusive webcasting und live-streaming) und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf differenziert, in der bestehenden Form an Bedeutung verlieren wird, obwohl unterschiedlich regulierte Informations- und Kommunikationsdienste – auch jene, die nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-RL fallen – auf ein und demselben Gerät verfügbar sind, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen und inakzeptablen Diskrepanzen beim Schutz der Nutzer führen kann;
 - F. in der Erwägung, dass die Regulierungsziele der AVMD-RL, insbesondere die Sicherung und Förderung der Meinungs- und Medienvielfalt, der Schutz der Menschenwürde und der Jugendschutz sowie die Werberegulierung, im Grundsatz ihre gesellschaftliche Bedeutung und regulatorische Rechtfertigung beibehalten, aber gleichzeitig die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Schutzvorschriften wegen der durch hybride Empfangssysteme eröffneten Nutzungsmöglichkeiten zunehmend an Grenzen stößt;
 - G. in der Erwägung, dass das alleinige, zufällige Vorhandensein einer großen Zahl von Angeboten nicht automatisch zur Sicherung der genannten Regulierungsziele führt, diese aber vorabgestaltend sicherzustellen sind, da Fehlentwicklungen sich nur bedingt und unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig machen lassen und es deshalb weiterhin eines spezifischen Regulierungsrahmens für den Abruf von Diensten in hybriden Empfangssystemen bedarf;
1. fordert die Kommission auf, in der AVMD-RL und, soweit erforderlich, ergänzend in weiteren Rechtsakten der EU Regulierungen für Dienste vorzusehen, die die Verfügbarkeit und den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und sonstigen

Kommunikationsdiensten oder deren Darstellung auf hybriden Endgeräten steuern, um damit zu verhindern, dass Hersteller solcher Endgeräte oder Anbieter der beschriebenen Dienste ihre Gatekeeperposition in diskriminierender Weise gegenüber Inhaltenanbietern ausnutzen;

2. fordert die Kommission auf, den in Artikel 1 AVMD-RL definierten Begriff des Mediendienstes so weiterzuentwickeln, dass die Notwendigkeit einer Regulierung durch die Mitgliedstaaten stärker an Wirkungsspezifika und -potenziale der Angebote, insbesondere ihre Meinungsbildungs- und Vielfaltsrelevanz, anknüpft;
3. fordert die Kommission auf, durch die zügige Fortentwicklung der AVMD-RL und weiterer EU-Rechtsvorschriften ein *level playing field* für alle Inhaltenanbieter unter Berücksichtigung der nachfolgenden Mindestanforderungen zu schaffen, um einen fairen Wettbewerb der Inhaltenanbieter zu gewährleisten und für den Nutzer die chancengleiche und diskriminierungsfreie Auswahl aus einem qualitätsvollen, vielfältigen Angebot zu sichern;
4. fordert die Kommission auf, die Vorgaben der AVMD-RL auch mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit im Sektor zu überprüfen und insbesondere die Möglichkeit einer Liberalisierung bzw. Flexibilisierung quantitativer Werbevorgaben auszuschöpfen;
5. ersucht die Kommission, in der AVMD-RL sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet wird, denjenigen Inhaltenanbietern eine angemessene Vorrangstellung bei der Auffindbarkeit auf hybriden Plattformen (einschließlich Portalen, Startseiten und EPGs) einzuräumen, denen die Mitgliedstaaten entweder einen öffentlich-rechtlichen Programmauftrag zuweisen oder die einen Beitrag zur Förderung von Zielen im allgemeinen Interesse, insbesondere zur Sicherung des Medienpluralismus und der kulturellen Vielfalt leisten oder sich nachprüfbar durch Selbstbindungen dauerhaft verpflichten, solche Pflichten im öffentlichen Interesse einzuhalten, die der Qualität und Unabhängigkeit der Berichterstattung sowie der Förderung der Meinungsvielfalt dienen, wobei Anbieter mit den höchsten Ansprüchen an derartige Verpflichtungen auch den prominentesten Platz auf Plattformen erhalten sollen;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Ergänzung zu solchen „must be found-Regelungen“ zu prüfen, inwieweit durch eine medienregulatorische Umsteuerung hin zu Anreizsystemen und einer Stärkung selbstregulatorischer Ansätze sich die benannten Regulierungsziele der AVMD-RL nachhaltig sichern lassen;
7. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass diese Plattformen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen im fairen Wettbewerb entsprechend der Nachfrage auf Seiten der Verbraucher auf der Basis eines offenen und nicht-proprietären Standards betrieben werden;
8. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Plattform- und Portaldienste interoperabel gestaltet sind, so dass möglichst nur eine einmalige, vom jeweiligen Gerätehersteller oder Diensteanbieter unabhängige Inthalttaufbereitung erfolgen muss und sie Dritten unabhängig vom Übertragungsweg chancengleich und diskriminierungsfrei die Herstellung und den Betrieb eigener Anwendungen erlaubt;

9. fordert die Kommission auf, rechtsverbindlich sicherzustellen, dass in Netzen und auf Plattformen alle Inhalte grundsätzlich in gleicher Qualität zugänglich gemacht werden, soweit nicht eine positiv oder negativ diskriminierende Maßnahme in Bezug auf die Verbreitung bestimmter Dienste nachweislich der Erfüllung eines öffentlichen Interesses dient;
10. fordert die Kommission auf, die Integrität linearer und nicht-linearer Angebote auf Hybridplattformen gesetzlich abzusichern und insbesondere die Überlagerung oder Skalierung dieser Angebote mit Drittinhalten zu untersagen, soweit diese nicht vom Inhalteanbieter autorisiert und vom Nutzer ausdrücklich initiiert wurde; weist darauf hin, dass eine unautorisierte Nutzung oder Weiterverbreitung der Inhalte oder Rundfunksignale eines Anbieters durch Dritte ebenfalls auszuschließen ist;
11. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die anonyme Nutzung von Fernseh- und Onlinediensten mittels hybrider Endgeräte gewährleistet ist und eine Verfolgung und Auswertung des Nutzerverhaltens durch Gerätehersteller oder Dritte grundsätzlich unterbleibt und nur auf die bewusste und eindeutige Einwilligung des Nutzers hin erfolgen darf;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Auf den ersten Blick scheint es, als ob es beim Hybridfernsehen um rein technische Fragen geht. Im Kern aber geht es um die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Auffindbarkeit von Medieninhalten sowie um die Frage, ob und wenn ja mit welchem Instrumentarium Medienangebote in einer konvergenten Welt unterschiedlich behandelt werden können. Medien verfügen über einen Doppelcharakter, sie sind Waren, aber sie sind vor allem Kulturgut und als solches haben sie eine besondere gesellschaftspolitische Bedeutung. Die Vielfalt der Medien, die Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit tragen im Wesentlichen zum Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaften bei. Medien haben Aufklärungs-, Informations-, Unterhaltungs- und Wächterfunktion. Dies ist der wesentliche Grund, warum in der EU und in den Mitgliedstaaten Medienpolitik nicht allein dem Wettbewerbs- und / oder Wirtschaftsrecht zugeordnet ist, sondern eigenständige Regulierungen bestehen, die genau diesem besonderen Charakter und der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung Rechnung trägt. Daran wird die Konvergenz der Technik, die mit dem hybriden Fernsehen ihren bisherigen Höhepunkt erreicht, nichts ändern.

Hybridfernsehen ist ein wichtiger technologischer Schritt auf dem Weg der Medienkonvergenz, der die Qualität besitzt, wichtige medienregulatorische Entscheidungen in Frage zu stellen. Man hat sich seinerzeit in der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie dazu entschieden, lineare Dienste einem engmaschigen Regulierungssystem zu unterwerfen, nicht-lineare Dienste jedoch weniger restriktiv zu behandeln. Begründet wurde dies u. a. mit einer unterschiedlichen gesellschaftlichen Wirkung der Dienste. In allen Mitgliedstaaten wird den linearen Angeboten öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehsender neben ihrer massenmedialen Wirkung auch eine herausgehobene gesellschaftspolitische Bedeutung beigemessen, die vielerorts gesetzlich abgesichert ist. Trotz der technologischen Verschmelzung hat sich weder an der Massenattraktivität des Fernsehens noch an seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung bisher etwas geändert. Weil man nach wie vor den linearen Medien einen breiteren Wirkungsbereich zuschreibt, müssen sie sich strengen ordnungspolitischen Vorgaben unterordnen. Diese bislang sinnvolle Differenzierung, die in der abgestuften Regelungsdichte der AVMD-Richtlinie ihren Ausdruck findet, stößt vor allem im Zuge der Entwicklung des hybriden Fernsehens zunehmend an ihre Grenzen oder wirft zumindest eine Reihe von Fragen und Problemen auf, die es medienregulatorisch zu lösen gilt.

Ein hybrides Empfangsgerät verschafft seinem Nutzer sowohl Zugang zu klassischen Fernsehprogrammen als auch zum Internet. Unabhängig von ihrem jeweiligen technischen Verbreitungsweg ist langfristig ist eine nahezu vollständige Konvergenz der Medien zu erwarten. Auf ein- und demselben Bildschirm werden Dienste zusammengestellt, die mit einem stark divergierenden Regulierungsgrad unterschiedlichen Regelungen unterworfen sind, nämlich:

- lineare audiovisuelle Mediendienste,
- nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste,
- audiovisuelle Dienste, die nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-RL fallen, aber anderen europäischen Regelungen unterliegen;
- Mediendienste, die keinen europäischen Regelungen unterliegen;
- Dienste, deren Einordnung nach wie vor strittig ist.

Vom hybriden Fernsehgerät spricht man regelmäßig dann, wenn das Gerät selbst sowohl klassisches lineares Programm wie auch Angebote aus dem Internet empfangen und auf dem Bildschirm darstellen kann. Darüber hinaus handelt es sich auch dann um ein hybrides Empfangsgerät, wenn das Fernsehgerät selbst zwar nicht internetfähig ist, aber an ein weiteres Gerät mit einer Verbindung zum Internet angeschlossen ist (z.B. Blu-Ray-Player, Spielkonsole, Digitalreceiver / Set-Top-Box).

Da Angebote des Internets regelmäßig für den Fernsehbildschirm aufbereitet werden müssen, bieten solche hybriden Geräte bislang nur vereinzelt einen universellen Internetzugang an. Der Wechsel vom konventionellen Fernsehprogramm hin zu Internetinhalten wird auf dem Bildschirm über eine Portalseite bzw. mittels „Widgets“, in Aussehen und Funktionalität vergleichbar mit den Smartphone-Apps, ermöglicht, die auf einer Plattform abrufbar sind und sich über das Fernsehbild legen (overlay) oder in einem getrennten Fenster neben dem verkleinerten Fernsehbild (split-screen) sichtbar sind. Ein Navigieren erfolgt mittels der Fernbedienung, kann aber auch mit dem Smartphone oder einem Tablet erfolgen. Angebote klassischer Rundfunkveranstalter, linear wie non-linear, Angebote auf Abruf, webTV und für das Hybridfernsehen aufbereitete Inhalte aus dem Internet werden also für den Nutzer nicht mehr über zugewiesene Programmplätze auffindbar, die sich bislang relativ leicht vom Nutzer selbst ändern lassen, sondern über eine Art Startseite. Die Fülle der angebotenen Inhalte lässt die Auffindbarkeit und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten zu einer der zentralen Fragen des hybriden Fernsehens werden. Derjenige, der eine Plattform herstellt und / oder ein Portal betreibt, trifft eine Vorauswahl, welche Angebote verfügbar sind und vor allem, ob und in welcher Weise sie priorisiert sind, und er entscheidet allein über die Technologie, mit der dies realisiert wird. Im Ergebnis kontrolliert damit der Plattformanbieter, Portalbetreiber oder der Gerätehersteller (alle drei Funktionen können durch ein- und dasselbe Unternehmen kumuliert wahrgenommen werden) den Zugang zu meinungsrelevanten Inhalten. Damit erlangen die Plattformbetreiber und Gerätehersteller eine Gatekeeperposition in bislang ungekanntem Ausmaß, die zurzeit von keiner Medienregulierung erfasst wird. Es erscheint daher zwingend notwendig, vor allem die AVMD-Richtlinie an diese neuen Gegebenheiten anzupassen, da es ansonsten zu einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt sowie der Informationsfreiheit kommen kann. Die starke Stellung der Gerätehersteller und Plattformbetreiber kann auch für eine weitere, rasche Marktentwicklung von Hybridangeboten hinderlich sein, da der Gerätehersteller die marktlichen und technologischen Konditionen bestimmt, nach denen ein Angebot auf einer von ihm betriebenen Plattform erscheint. Ein freier und fairer Wettbewerb der Dienste und Angebote ist aber nur auf der Basis einheitlicher Wettbewerbsbedingungen, hier also eines einheitlichen technologischen, offenen und an den Marktbedürfnissen orientierten interoperablen Systems, sowohl mit Blick auf den Providermarkt (Kabelnetze, PayTV, IPTV) als auch auf den Endgerätemarkt möglich.

Die Sicherstellung der Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Angeboten wird sich zur zentralen Frage der Vielfaltsicherung entwickeln. Entsprechend ist das bisherige System der AVMD-RL fortzuentwickeln, da hier noch davon ausgegangen wird, dass nur Wenige die notwendigen Ressourcen besitzen, um massenmedial eine Wirkung zu erzielen. Diese knappen Ressourcen wurden, zumindest bezogen auf den klassischen Rundfunk, einem Lizenzierungssystem unterstellt. Die Digitalisierung der Inhalte hat diese Knappheit jedoch beendet, da nun Daten unabhängig von ihrer Art, als Text, Bewegtbild oder Ton (oder als Kombination hiervon) in bester Qualität jederzeit über das Internet verfügbar sind. Dem Nutzer ist zunehmend gleichgültig, auf welchem technischen Weg ihn ein Inhalt erreicht. Er

kann ihn orts- und zeitunabhängig nutzen, wenngleich er (teilweise unbewusst) je nach Anbieter unterschiedliche Erwartungen an die Qualität des Inhalts und an die Qualität der Präsentation legt.

Eine moderne Medienregulierung muss künftig anerkennen, dass sich die Knappheit nicht mehr auf Übertragungswege, sondern auf die Orte der Auffindbarkeit bezieht.

Bestehende „Must-Carry-Regelungen“ müssen durch „Must-be-found-Regelungen“ ergänzt werden. Denjenigen Inhaltenanbietern sollte eine angemessene Vorrangstellung bei der Auffindbarkeit auf hybriden Plattformen (einschließlich Portalen, Startseiten und EPG's) eingeräumt werden, denen die Mitgliedstaaten entweder einen öffentlichen Auftrag zuweisen oder die einen Beitrag zur Förderung von Zielen im allgemeinen Interesse wie der Sicherung des Medienpluralismus und der kulturellen Vielfalt leisten oder sich selbst Pflichten auferlegen, die der Qualität und Unabhängigkeit der Berichterstattung sowie der Förderung der Meinungsvielfalt dienlich sind. Wer also den strengeren Regeln für lineare und non-lineare Mediendienste der AVMD-Richtlinie unterworfen ist oder sich diesen freiwillig unterstellt, soll die Möglichkeit eines prominenteren Platzes auf Plattformen erhalten. Nachgedacht werden sollte außerdem über neue Formen von Anreizsystemen.

Es ist auf angemessene Kräfteverhältnisse der Marktbeteiligten, speziell der Gerätehersteller und der Inhaltenanbieter, hinzuwirken, insbesondere im Fall integrierter Angebote. Ebenso ist zu verhindern, dass sich einzelne Inhaltenanbieter bei der Verbreitung ihrer Inhalte einen unlauteren Vorteil verschaffen können.

Es wird eine Weiterentwicklung der AVMD-RL für notwendig erachtet, die die Betreiber hybrider Portale und Plattformen in ihren Regelungsbereich umfassend mit einbezieht. Wer maßgeblich die Angebots- und Meinungsvielfalt, die einen Endnutzer erreicht, mitbestimmt, soll auch den Regulierungen zur Sicherung dieser Angebots- und Meinungsvielfalt unterliegen.

Es ist sicherzustellen, dass Geräte, Plattformen und Portale auf der Basis eines offenen, nicht-proprietären und interoperablen Standards konzipiert werden. Nur so kann ein diskriminierungsfreier und technologieutraler Zugang aller Inhalte gewährleistet werden.

Die neuen technischen Möglichkeiten des Hybridfernsehens machen es außerdem erforderlich, die Integrität der Inhalte zu schützen. Die Überlagerung von Angeboten mit Drittinhalten ist zu untersagen, soweit diese nicht vom Inhaltenanbieter autorisiert und vom Nutzer ausdrücklich initiiert wurde.

Das hybride Fernsehen berührt auch datenschutzrechtliche Belange. Diese müssen sowohl bei der Entwicklung von Hybridgeräten (sog. "privacy by design") als auch den im Gerät vorgesehenen Standardeinstellungen (sog. "privacy by default") berücksichtigt werden und betreffen insbesondere den Grundsatz der Datensparsamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung. Eine vollständige Datentransparenz in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten ist sicherzustellen. Personenbezogenen Daten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Nutzers nur erhoben und genutzt werden, soweit diese erforderlich sind, um die Inanspruchnahme eines Angebots zu ermöglichen und abzurechnen.

Die anonyme Mediennutzung muss auch künftig unproblematisch möglich sein und als

Regelfall angesehen werden. Eine Analyse des Nutzerverhaltens und die Bildung eines Nutzerprofils unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (inkl. einer Geo-Lokalisierung) darf nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung (opt-in) des Nutzers erfolgen. Dies ist gesetzlich abzusichern.